

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

MOVYNG MEDIA UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Jan Roskosch
Brüder-Knauß-Straße 54
64285 Darmstadt

Nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt.

Und dem Kunden

Nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt.

Stand September 2021

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin umfassend.
- b. Die nachfolgenden „Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen“ (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Auftragnehmerin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen, Veranstaltungen und Leistungen.
- c. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt die Auftragnehmerin nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Gegenstand des Vertrages/Vertragsschluss

- a. Gegenstand des Vertrages mit dem Auftraggeber sind Leistungen der Auftragnehmerin im Bereich Filmproduktion (Animation, Film/Video, Illustration). Die vertragspezifisch von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den einzelnen Angeboten, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen. Das letzte Angebot liegt diesem Vertrag an und wird jeweils Vertragsbestandteil. Die Angebote der Auftragnehmerin verstehen sich freibleibend und sind 4 (vier) Wochen ab Angebotsdatum, sofern nicht anders im Angebot angegeben, gültig.
- b. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers zustande, spätestens jedoch mit der Annahme des Bild-, Audio- oder Videomaterials zur Veröffentlichung. Die Auftragserteilung erfolgt auf Grundlage des zeitlich letzten Angebotes der Auftragnehmerin in schriftlicher Form per Fax, E-Mail oder Briefpost. Eine Auftragserteilung per E-Mail ist auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.
- c. Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil sind neben dem Auftrag, seinen Anlagen, etwaigen Leistungsbeschreibungen und dem Angebot eventuelle Briefings des Auftraggebers. Briefings nach Vertragsschluss gelten als Nachtragsaufträge, wird ein Briefing mündlich erteilt, erstellt die Auftragnehmerin über den Inhalt des Briefings einen Kontaktbericht, welcher dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht wird.

3. Leistungsumfang/Änderungsverlangen des Auftraggebers

- a. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem beigeschlossenen, zeitlich letzten Angebot. Die Auftragnehmerin ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Evtl. Minder- und Mehrmengen gelten als vereinbart, sofern sie 15% der des Auftragsvolumens nicht überschreiten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schuldet die Auftragnehmerin die Leistung ausschließlich als digitale Version.
- b. Die vereinbarten Eigenschaften der Leistung werden nur in den Grenzen der notwendigen Gestaltungsfreiheit zugesichert, die der Zielerreichung des Auftraggebers angemessene, spezifische kreativ-künstlerische Leistungseigenschaften zulässt.
- c. Vom Auftraggeber nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen werden nicht Vertragsbestandteil und können nur Gegenstand einer neuen Vereinbarung sein. Ein Änderungsverlangen liegt unter anderem vor, wenn der Auftraggeber Anforderungen an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher noch nicht vereinbart waren (Änderungsverlangen). Ein Änderungsverlangen ist grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail an die Auftragnehmerin zu richten. Jeder Mehraufwand, der durch das Änderungsverlangen entsteht, ist gesondert zu vergüten. Die Höhe der gesonderten Vergütung teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber nach Prüfung des Änderungsverlangens mit und bestimmt eine Frist zur Annahme. Kommt es innerhalb der von der Auftragnehmerin benannten Frist zu keiner Einigung, bleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung. Für den Fall, dass der durch das Änderungsverlangen entstehende Mehraufwand die Einhaltung ursprünglich vereinbarter Fristen behindert, weist die Auftragnehmerin den Auftraggeber darauf hin. Auftraggeber und Auftragnehmerin werden in diesem Fall eine Anpassung der ursprünglich vereinbarten Fristen vereinbaren. Erzielen Auftraggeber und Auftragnehmerin trotz des vereinbarten Änderungsverlangens keine Einigkeit über die Verschiebung der ursprünglich vereinbarten Fristen, bleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung.
- d. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen, vor allem in Bezug auf urheber-, marken-, kennzeichen- und wettbewerbsrechtliche Verletzungen, sowie die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Kennzeichen und Marken, ist vom Leistungsumfang nicht umfasst. Im Falle einer abweichenden individuellen Vereinbarung hat der Auftraggeber die zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen. Die Auftragnehmerin ist ebenfalls nicht verpflichtet, etwaige in den Leistungsgegenständen enthaltene, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit oder vom Auftraggebern zur Verfügung gestellte Inhalte (z.B. Bilder, Texte) auf deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

4. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- a. Alle Leistungen der Auftragnehmerin, auch Präsentationen, Projektskizzen, Projektpapiere, Konzepte, Planungen, Layouts und ähnliches unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Parteien vereinbaren, dass alle Leistungen der Auftragnehmerin dem Schutz der Bestimmungen des Urheberrechts unterliegen, auch wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, wie z.B. die notwendige Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Insbesondere wird in einem solchen Fall die Anwendbarkeit der §§ 31 ff. und §§ 97 ff UrhG vereinbart.
- b. Grundsätzlich richten sich der Inhalt, die Reichweite und der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungsgegenständen sowie etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte in zeitlicher und örtlicher Hinsicht nach dem Vertragszweck. Dem Auftraggeber werden stets nur diejenigen und solche Nutzungsrechte eingeräumt, die er benötigt, um die Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß nutzen zu können.
- c. Soweit nicht ausdrücklich im Vertrag anders vereinbart, räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die für den jeweiligen aus dem Vertrag erkennbaren Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist – sofern die Erreichung des Vertragszwecks dies nicht logisch voraussetzt oder dies abweichend vertraglich vereinbart ist – nicht gestattet. Die Auftragnehmerin gewährt dem Auftraggeber grundsätzlich kein Recht zur Bearbeitung. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Dritten, insbesondere Wettbewerbern der Auftragnehmerin, Zugang zum Leistungsgegenstand zum Zwecke der Bearbeitung und Umgestaltung zu gewähren. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten oder jeweils üblichen Vergütung (z.B. nach dem AGD-Vertrag für Designleistungen in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung (AGD = Allianz Deutscher Designer)), neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen. Eventuell aus dem Verstoß resultierende Unterlassungsansprüche bleiben vom Entstehen eines Vertragsstrafen Anspruchs unberührt.
- d. Sofern die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut oder Nutzungsrechte an Werken Dritter (z.B. Bildlizenzen) zum Zweck der Leistungserbringung einkauft, werden die Nutzungsrechte an den Auftraggeber nur in dem Umfang übertragen, wie sie auch an die Auftragnehmerin übertragen werden.
- e. Die Auftragnehmerin überlässt dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, grundsätzlich keine „offenen“, d.h. bearbeitbaren Dateien oder Quellcodes. Ist die Übergabe der offenen Dateien vertraglich vereinbart, wird dem Auftraggeber diesbezüglich nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Ein im Einzelfall eingeräumtes Bearbeitungsrecht erstreckt sich im Zweifelsfall nicht auf das Recht, weitergehende Bearbeitungen vorzunehmen. Sollte die Auftragnehmerin mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug geraten oder ihr diese Leistung unmöglich werden, so wird sie dem Auftraggeber auf

dessen Anfordern die offenen Dateien des konkreten Projektes überlassen. An diesen offenen Dateien räumt sie dem Auftraggeber ausschließlich die zur Erreichung des konkreten Vertragszieles erforderlichen Nutzungsrechte, z.B. für die Weiterbearbeitung durch Dritte, ein.

- f. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des im Angebot dargestellten Honorars, zuzüglich etwaiger darüberhinausgehenden, nachträglichen Wünsche des Auftraggebers und der Erfüllung der aus diesen Zusatzwünschen resultierenden Honorarforderungen auf den Auftraggeber über.
- g. Die Auftragnehmerin ist auf den Vervielfältigungsstücken oder bei Veröffentlichungen in Medien aller Art als Urheber zu nennen, sofern die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten oder jeweils üblichen Vergütung (z.B. nach dem AGD-Vertrag für Designleistungen in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung), neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
- h. Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne, u.ä.).
- i. Der Auftraggeber versichert, die für die Erstellung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu besitzen und dass durch den Vertrag Urheber- und Nutzungsrechte Dritter nicht verletzt werden, s. 3.d. Er versichert ferner, dass die im Rahmen dieses Vertrags auf die Auftragnehmerin zu übertragenden Rechte
 - i. nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind;
 - ii. Dritte nicht mit deren Ausübung beauftragt wurden;
 - iii. bei Vertragsabschluss keine anderweitigen vertraglichen/gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, die die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- j. Beiträge oder andere Mitarbeit aus der Sphäre des Auftraggebers begründen keine Urheber- oder sonstige Immaterialgüterrechte des Auftraggebers am Leistungsgegenstand.
- k. An urheberrechtsfähigen Werken (z.B. Entwürfe, Konzepte, Exposés), die vom Auftraggeber abgelehnt wurden, räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte ein.

5. Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen abzunehmen, sobald die Auftragnehmerin die Fertigstellung schriftlich oder in Textform angezeigt hat und den Leistungsgegenstand übergeben hat. Erfolgt innerhalb der Frist keine Erklärung der Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt. Der ausdrücklichen Erklärung der Abnahme steht die durch schlüssiges Verhalten, zum Beispiel durch den Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung, erklärte Abnahme gleich.
- b. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Funktion und Nutzbarkeit des Leistungsgegenstandes nach dem Vertragszweck nur unwesentlich oder gar nicht eingeschränkt ist.
- c. Nach berechtigter Verweigerung der Abnahme wird verfahren, wie unter Ziffer 5.a erläutert.
- d. Fertiggestellte Teilleistungen sind, soweit abtrennbar, jeweils nach Anzeige der Fertigstellung und Übergabe durch die Auftragnehmerin vom Auftraggeber, mithin nach Maßgabe der Ziffer 5.1 abzunehmen.

6. Korrekturstufe; Korrekturschleife

- a. Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen ist lediglich eine Korrekturstufe Vertragsbestandteil. Entsprechend hat der Auftraggeber das Recht, nach Übergabe des Leistungsgegenstandes der Auftragnehmerin innerhalb der Abnahmefrist (5.a) schriftlich mitzuteilen, inwieweit Korrekturen gewünscht sind. Im Falle eines Korrekturwunsches überarbeitet die Auftragnehmerin das Arbeitsergebnis einmal ohne gesonderte Vergütung, sofern nicht ein vom ursprünglichen Leistungsgegenstand abweichendes Änderungsverlangen entsprechend Ziffer 3.c, mithin eine Änderung des dem Auftrag zugrundeliegenden Grundkonzeptes vorliegt. Typische Korrekturen sind Farb-, Text- und Bildkorrekturen, die keine grundlegenden Veränderungen des Leistungsgegenstands hinsichtlich Story, Schnitt-Rhythmus, Veränderung der Handlung oder Stimmung, oder ähnlichem hervorrufen.
- b. Weitere Überarbeitungen sind grundsätzlich nicht im Leistungsgegenstand enthalten. Solche können nur Teil einer neuen Vereinbarung werden und sind gesondert zu vergüten.
- c. Nach Ablauf der Abnahmefrist (5.a) verfällt das Recht, die Korrekturstufe in Anspruch zu nehmen.
- d. Nach Abschluss der Korrekturstufe ist der Leistungsgegenstand gemäß dem in Ziffer 5.a genannten Verfahren vom Auftraggeber abzunehmen.

- e. Für den Fall, dass vertraglich mehrere Korrekturstufen vereinbart wurden, gilt das Verfahren entsprechend.

7. Leistungszeit

- a. Falls nicht ausdrücklich im Vertrag genannte Leistungstermine als verbindlich (Fixtermin) bezeichnet wurden, sind genannte Leistungszeiten grundsätzlich unverbindlich. Gleichwohl ist die Auftragnehmerin jederzeit erfolgreich darum bemüht, Leistungstermine einzuhalten.
- b. Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen), höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, allgemeine Störungen der Telekommunikation), Verzug bei Subunternehmern, Leistungsverzögerungen bei Fremdleistungen und Eingriffe von dritter Seite auf die Leistung hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Auftragnehmerin, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Verzug bei Subunternehmern, s. Ziffer 8.b, Leistungsverzögerungen bei Fremdleistungen und Eingriffe von dritter Seite unverzüglich anzeigen. Sind aus diesen Gründen Leistungs-/Lieferfristen nicht einzuhalten, begründet dies keine Verzugsfolgen.
- c. Bei Leistungs-/Lieferverzug ist der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

8. Beauftragung von Subunternehmern

- a. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Werk entweder selbst zu erbringen oder es ganz oder in Teilen durch Subunternehmer, zum Beispiel Texter, Fotografen, Sprecher, Kameraleute oder Illustratoren erbringen zu lassen.
- b. Können im Fall der Beauftragung von Subunternehmern Leistungen der Auftragnehmerin ohne deren Verschulden, durch zeitweise oder dauerhafte Verhinderung eines beauftragten Subunternehmers (z.B. Krankheit) nicht oder voraussichtlich nicht fristgemäß erbracht werden, teilt die Auftragnehmerin dies dem Auftraggeber mit. Auftraggeber und Auftragnehmerin sind in diesem Fall verpflichtet, vereinbarte Fristen unter der Berücksichtigung der Sachlage neu zu verhandeln und zu einer für beide Parteien tragbaren Neuregelung zu gelangen.

9. Fremdleistungen

- a. Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit der Durchführung oder Betreuung von Leistungen, die vertraglich nicht geschuldet sind (Fremdleistungen Dritter), wie beispielsweise Produktionsaufträge an Dritte, Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte, Tonrechte, etc.), werden diese Leistungen von der Auftragnehmerin nur an den Auftraggeber vermittelt. Die Kosten für diese Leistungen trägt der Auftraggeber. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber vor der Vermittlung von Fremdleistungen einen Kostenvoranschlag zur Freigabe übermitteln. Die Auftragnehmerin ist nach entsprechender schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber berechtigt, den Auftrag im Namen und für Rechnung des Auftraggebers oder im Namen des Auftraggebers und für Rechnung der Auftragnehmerin zur Weiterberechnung an den Auftraggeber zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin schriftlich die notwendigen Bevollmächtigungen und stellt die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei.
- b. Wird vom Auftraggeber die Überwachung von Fremdleistungen beauftragt, kann die Auftragnehmerin die notwendigen Entscheidungen nach freiem Ermessen treffen und entsprechende Anweisungen geben.
- c. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für die Verbindlichkeit eines Kostenvoranschlags oder die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Fremdleistungen Dritter. Der Auftraggeber erhält das einfache Nutzungsrecht an den Fremdleistungen Dritter. Die Parteien räumen sich hiermit die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte an den Fremdleistungen ein.

10. Mitwirkungspflichten

- a. Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen abstimmen und mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind, s. Vertragsrubrum.
- b. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Agenturdienstleistung weitere Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin erteilen.
- c. Der Auftraggeber ist gehalten, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mitzuwirken. Insbesondere hat er die zur Erfüllung notwendigen Informationen und Dokumentationen, Materialien, Daten, sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für das zur Vertragserfüllung benötigte Personal. Einzubindende Texte, Bilder, Grafiken und andere Materialien sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format auszuhändigen.
- d. Mehraufwand, der darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zur Mitwirkung nicht nachgekommen ist, geht zu Lasten des Auftraggebers und kann von der Auftragnehmerin gesondert in Rechnung gestellt

werden. Eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zur Mitwirkung nicht nachgekommen ist, verpflichtet den Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zum Ersatz des Erfüllungsschadens.

11. Vergütung

- a. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- b. Die Auftragnehmerin ist hinsichtlich des voraussichtlichen Kostenaufwands für Fremdleistungen oder Gebührenrechnungen Dritter berechtigt, sofort fällige Vorauszahlungen in Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswertes der Fremdleistung zu verlangen. Die Auftragnehmerin tritt hinsichtlich zu erwartenden Kostenaufwands nicht in Vorleistung.
- c. Die Abnahme einer Teilleistung gemäß Punkt 5.d begründet die Fälligkeit der für den abgenommenen Teil anfallenden Vergütung.

12. Zahlungsbedingungen, -verzug und Aufrechnung

- a. Die Auftragnehmerin erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise für Auftragnehmerinnenleistungen sind Nettobeträge, die zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum - falls nicht anders vereinbart - ohne jeden Abzug fällig.
- b. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung werden nach Vertragsschluss 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung fällig.
- c. Reisekosten und Spesen werden gesondert und nach Aufwand abgerechnet.
- d. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, werden vom Auftraggeber getragen und beantragt. Im Falle einer anderslautenden Vereinbarung ist die Auftragnehmerin berechtigt, Vorschuss nach Maßgabe der Ziffer 11.b zu verlangen.
- e. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugszeitraumes hat der Auftraggeber Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Bei länger andauerndem Zahlungsverzug und Verstreichen einer angemessenen Frist zur Zahlung kann die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis – falls noch nicht beendet- fristlos kündigen oder die weitere Erfüllung des laufenden Vertrags bis zu einer Teilzahlung zurückstellen und für die restliche Leistung Vorauszahlung verlangen, s. Ziffer 10.d.
- f. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss den Auftrag zu stornieren. In diesem Fall behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, 10

% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, soweit mit der Umsetzung des Auftrages noch nicht begonnen wurde. Andernfalls wird die erbrachte Leistung nach den gesetzlichen Regelungen und dem bis zum Zeitpunkt der Stornierung getätigten Aufwand abgerechnet.

- i. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vorproduktion umgehend nach der Beauftragung begonnen wird.
 - ii. Für Drehtage, die nicht mindestens drei Wochen vor dem geplanten Dreh-Datum abgesagt werden, behält sich die Auftragnehmerin die Berechnung eines Ausfallhonorars von 50% vor.
 - iii. Für Drehtage, die weniger als 7 Tage vor dem geplanten Dreh-Datum abgesagt werden, behält sich die Auftragnehmerin die Berechnung eines Ausfallhonorars von 100% vor.
- g. Der Auftraggeber ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- h. Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

13. Gewährleistung

- a. Die Auftragnehmerin gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass der Leistungsgegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und Funktionalität entspricht. Auftragnehmerin und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass eine völlig fehlerfreie Leistung nicht möglich und nicht erforderlich ist. Einigkeit besteht zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber auch darüber, dass die künstlerische Gestaltungsfreiheit der Auftragnehmerin gewahrt werden muss, s. Ziffer 3.b. Entsprechend begründet es keinen wesentlichen Mangel im Rechtssinne, wenn gestalterisch künstlerische Elemente von den Vorstellungen des Auftraggebers abweichen, sofern und soweit die grundsätzlichen Leistungsanforderungen des Auftraggebers in branchenüblicher Qualität und Güte umgesetzt wurden.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme des Leistungsgegenstandes.
- c. Alle Leistungen der Auftragnehmerin (auch Vorentwürfe, Skizzen und ähnliches) sind vom Auftraggeber nach Erhalt zu überprüfen. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des Leistungsgegenstandes schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Entdeckt der Auftraggeber nach Abnahme Mängel, die bei Abnahme vorhanden, aber nicht offensichtlich waren, so hat der Auftraggeber diese der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist schriftlich einzureichen und mit einer qualifizierten Fehlerbeschreibung zu versehen, die der Auftragnehmerin eine Nachvollziehbarkeit

des gerügten Mangels ermöglicht. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist sodann insoweit ausgeschlossen. Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Auftraggeber zumutbar ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

- d. Nimmt der Auftraggeber selbstständig Veränderungen am Leistungsgegenstand vor oder lässt solche Veränderungen von Dritten vornehmen, insbesondere Veränderungen des Quellcodes, oder verwendet der Auftraggeber nicht von der Auftragnehmerin freigegebene Hard- und Software im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand, entfällt das Recht auf Gewährleistung, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Mangel nicht auf den beschriebenen Handlungen beruht.

14. Haftung

- a. Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Auftragnehmerin beruhen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- b. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden (Fremdleistungen Dritter), übernimmt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung.
- c. Der Auftraggeber haftet allein für die von ihm beigebrachten Inhalte der Leistung und stellt sicher, dass darin weder Rechte Dritter (Marken-, Namen-, Urheber-, Datenschutz-, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, etc.) verletzt werden, noch gegen bestehende Gesetze sowie allgemein gültige Rechtsnormen verstoßen wird. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Richtigkeit von Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstände frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die Durchführung des Vertrages einschränken oder ausschließen könnten.

- d. Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für Ansprüche, die auf Grund der vertragsgemäßen Leistung von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass wegen der vertragsgemäßen Durchführung der Leistung die Auftragnehmerin selbst von Dritten in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin finanzielle und sonstige Nachteile (immaterielle Schäden) hieraus zu ersetzen.

15. Wettbewerbsklausel

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern betraut sind, weder direkt noch indirekt oder über Dritte für sich selbst oder Tochterunternehmen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und ein Jahr über das Vertragsende hinaus anzustellen oder in anderer Weise in Anspruch zu nehmen.
- b. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Pflicht, unterwirft sich der Auftraggeber einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- EUR. Die Vertragsstrafe wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

16. Referenznennung

- a. Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen (z. B. Impressum der Webseite) in geeigneter Form als Urheber/Leistungserbringer genannt zu werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.
- b. Die Auftragnehmerin ist zu den in 16.a genannten Werbezwecken berechtigt, das Logo des Auftraggebers zur Referenznennung auf seiner Webseite und in eigenen Unterlagen zu verwenden.

17. Vertraulichkeit

- a. Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und Konditionsgefüge des jeweiligen Vertrages, bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter, Hilfspersonen und Subunternehmer beider Vertragsparteien. Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

18. Aufbewahrung, Sicherheit und Versand

- a. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von einer Aufbewahrungspflicht der erstellten Leistungen nach der Übergabe frei. Das gilt auch für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das innerhalb eines Monats nach Erbringung der Leistung vom Auftraggeber nicht abgefordert wird.
- b. In Bezug auf Informationen, Daten und Objekte, die während der Auftragsabwicklung vom Auftraggeber an die Auftragnehmerin oder von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber – gleich in welcher Form – übermittelt werden, sagen die Parteien sich gegenseitig zu, die geeigneten technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die verhältnismäßige Sicherheit der Übermittlung zu gewährleisten.
- c. Werden Werke auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort oder innerhalb des Erfüllungsorts versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an den Transporteur, Zusteller oder Boten auf den Auftraggeber über.
- d. Soweit Kosten für Verpackung und Versandvorbereitung entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

19. Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung des Vertrages erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers werden insoweit bei der Auftragnehmerin im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von der Auftragnehmerin in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

Die Parteien versichern einander, über den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Kunden erlangte personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks zu speichern und zu verarbeiten und sich im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten stets an die gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu halten.

Entsprechendes versichern die Parteien einander in Bezug auf im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene personenbezogene und durch Dritte im Auftrag verarbeitete Daten, sog. Auftragsdatenverarbeitung.

Die Parteien versichern, ihre jeweiligen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gem. § 5 BDSG auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordener personenbezogener Daten verpflichtet zu haben.

20. Schlussbestimmungen

- a. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Darmstadt vereinbart.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen genügt auch die Textform (E-Mail) dem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind grundsätzlich unverbindlich und im Zweifel unwirksam. Zur Änderung der Schriftformklausel ist die Schriftform notwendig.